

Grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen zwischen Österreich und Deutschland

1. Frage:

Gemäß § 3b UStG wird eine Beförderung dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Kurze inländische Beförderungstrecken- die in einer Fahrtrichtung nicht länger als 10 km sind werden (Laut der Recherchen gem. § 3b UStG i.V. mit dem USt. Anwendungserlass) als ausländische und kurze ausländische Beförderungstrecken als inländische angesehen. Ist diese Aussage richtig?

Antwort:

Gemäß § 3b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird eine Beförderung einer Person dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine solche Beförderung nicht nur auf das Inland fällt nur der Teil der Leistung unter das Umsatzsteuergesetz, der auf das Inland entfällt.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens gilt gemäß § 5 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), dass bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen inländische Streckenanteile, die in eine Fahrtrichtung nicht länger als zehn Kilometer sind, als ausländische Beförderungstrecke anzusehen sind. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Besteuerung des inländischen, d. h. auf deutschem Territorium liegenden Streckenanteils.

Auch für Verbindungsstrecken im In- und Ausland gelten Vereinfachungsregelungen. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Orten im Ausland, die über das Inland führt, nach § 2 UStDV als ausländische Beförderungstrecke anzusehen, wenn diese Verbindungsstrecken den nächsten oder verkehrstechnisch günstigsten Weg darstellt und der inländische Streckenanteil nicht länger als 30 Kilometer ist. Ausländische Verbindungsstrecken von zwei Orten im Inland gelten nach § 3 UStDV als inländische Beförderungstrecken, wenn der ausländische Streckenanteil nicht länger als zehn Kilometer ist. Für bestimmte Verbindungsstrecken wurden in den in Abschnitt 3b.1. Abs. 7 Nr. 2 bis 5 und Abs. 9 Nr. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) genannten Abkommen und Verträgen Erleichterungen für den Durchgangsverkehr geschaffen. Die Regelungen gelten nicht für Personenbeförderungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen.

2. Frage:

Beim ermäßigten Steuersatz wird laut unserer Informationen (§ 12 Abs. 10 UStG) differenziert, ob es sich um eine Taxi- Fahrt innerhalb einer Heimatgemeinde (7%), in einem Umkreis von bis zu 50 km der Heimatgemeinde (7%, z.B. ab der Heimatgemeinde Salzburg/Österreich nicht mehr als 50 km bis zum deutschen Zielort) bzw. um eine überregionale Fahrt (über 50 Km ab der Heimatgemeinde 19%) handelt.

Trifft diese Aussage zu bzw.

- Wann gilt im Fall des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs für den Verkehr mit Taxen im Inland (Deutschland) der ermäßigte Steuersatz von 7%?

Antwort:

Für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes im Zusammenhang mit Personenbeförderungen ist § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG einschlägig.

Danach unterliegt die Beförderung von Personen u.a. im Verkehr mit Taxen dem ermäßigten Steuersatz i.H.v. 7 %, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. a UStG) – wobei darunter eine politischen Gemeinde zu verstehen ist (Abschnitt 12.14. Abs. 1 UStAE) - erfolgt oder wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b UStG).

Im grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehr mit Taxen ist demnach lediglich die zurückgelegte Beförderungsstrecke von praktischer Bedeutung. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz kommt in diesen Fällen zur Anwendung, wenn der auf das Inland entfallende Teil der Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt (vgl. Abschnitt 12.14 Abs. 1 Satz 6 und 7 UStAE). Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 4.

3. Frage:

Gilt im Fall des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs im Mietwagenverkehr (für die im Inland gefahrenen Strecken) grundsätzlich der allgemeine Steuersatz?

Antwort:

Gemäß Abschnitt 12.13. Absatz 8 Satz 1 UStAE unterliegt der Verkehr mit Mietwagen nicht dem ermäßigten Steuersatz. Es kommt daher der Regelsteuersatz i.H.v. 19 % zur Anwendung. Ich weise jedoch darauf hin, dass sich der Bundesfinanzhof in dieser Frage kürzlich an den Europäischen Gerichtshof gewandt hat. Die vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen sind dort unter den Aktenzeichen C-454/12 und C-455/12 anhängig.

4. Frage:

Bezieht sich die in § 12 (10) erwähnte Beförderungsstrecke von nicht mehr als 50 Kilometer auf den ausländischen und inländischen Beförderungsanteil (z.B. von der österr. Heimatgemeinde zum deutschen Zielort) oder aber nur auf den inländischen Beförderungsanteil (die Strecke, die in Deutschland zurückgelegt wird)?

Antwort:

Wie oben erläutert ist bei grenzüberschreitenden Beförderungen nur die Länge des auf das Inland entfallenden Teils der Beförderungsstrecke maßgebend. Bei der Bemessung dieses

Streckenanteils sind die §§ 2 bis 7 UStDV zu beachten (vgl. Abschnitt 12.14 Abs. 1 Satz 6 und 7 UStAE), d.h. auch die als inländische Verbindungsstrecken fingierten ausländischen Verbindungsstrecken sind für die 50 km- Grenze relevant.

5. Frage:

- Kommt der § 13b UStG (Steuerübergang auf den Leistungsempfänger) im Falle eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs im Mietwagenverkehr zur Anwendung, wenn es sich um eine Leistung zwischen Unternehmer (beide verfügen über eine gültige UID- Nummer) handelt(Ausstellung einer Nettrechnung des östrr. Mietwagenunternehmer an den deutschen Kunden/Unternehmer, östrr. Unternehmen benötigt keine deutsche Steuernummer)?
- Was gilt diesbezüglich für grenzüberschreitende Personenbeförderung zwischen Unternehmern, die mit einem Taxi durchgeführt worden sind (gem. unserer Durchsicht des § 13b(6) 1 UStG gilt dieser nicht für eine Personenbeförderung, die mit einem Taxi durchgeführt worden ist).
- Wird in diesem Fall (grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Taxen) die auf den inländische Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer im allgemeinen Besteuerungsverfahren erhoben?
- Hat der östrr. Unternehmer in diesem Fall eine Steuernummer zu beim Finanzamt München II zu beantragen?
- Gibt es- sofern nur gelegentliche grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen durchgeführt werden und die gefahrenen Fahrten in eine Fahrtrichtung nur gering über dem Limit von 10 km liegen, seitens des Finanzamtes einen Ermessensspielraum in der Form, dass das Unternehmen in diesem Fall keine Steuernummer beantragen bzw. kein Besteuerungsverfahren in Deutschland durchführen muss(können diese Leistungen aufgrund er nur geringen Steuerhöhe auch in Österreich versteuert werden)?

Antwort:

- § 13b UStG findet derzeit Anwendung im Fall eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs im Mietwagenverkehr, wenn der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist. Zur Ansässigkeit im Ausland vgl. § 13b Abs. 7 UStG.
- § 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG schließt derzeit die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aus, wenn die Personenbeförderung mit einem Taxi von einem im Ausland ansässigen Unternehmer durchgeführt wurde.
- Bei grenzüberschreitender Personenbeförderung mit Taxen hat der Unternehmer die Leistung im allgemeinen Besteuerungsverfahren zu versteuern.
- Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer (z.B. ein in Österreichisch ansässiger Unternehmer) grenzüberschreitende Personenbeförderungen mit einem Taxi und erfolgt die Beförderung zum Teil in der Bundesrepublik Deutschland, muss sich der Unternehmer grundsätzlich bei dem zuständigen zentralen Finanzamt (für in

Österreich ansässige Unternehmer: das Finanzamt München II) für Umsatzsteuerzwecke erfassen lassen.

- In Bezug auf die geschilderten Sachverhalte besteht keine Vereinfachungsregelung, nach der auf eine Besteuerung in Deutschland verzichtet werden kann.